

17/118

Der Stadtrat von Lenzburg
an den Einwohnerrat

**Feuerwehr; Reglement über die Entschädigung von Einsatzkosten der
Feuerwehr Lenzburg-Ammerswil-Staufen (Gebührenreglement); Revision**

Sehr Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag:

I. Ausgangslage

1. Am 5. Dezember 1997 beschloss der Einwohnerrat das Reglement über die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr Lenzburg (Gebührenreglement Feuerwehr; Einwohnerratsvorlage 97/118).
2. Im Jahr 2001 schlossen sich die Gemeinden Lenzburg und Ammerswil zur Regio-Feuerwehr zusammen; im Jahr 2007 wurde die heute bestehende Regio-Feuerwehr mit den Gemeinden Lenzburg, Ammerswil und Staufen gegründet (Gemeindevertrag vom 5. Dezember 2007).
3. Das Gebührenreglement aus dem Jahr 1997 ist mit der Erweiterung der Regio-Feuerwehr nicht angepasst worden. Im geltenden Gemeindevertrag Feuerwehr Lenzburg-Ammerswil-Staufen vom 5. Dezember 2007 wird im § 10 festgehalten, dass das Reglement über die Entschädigung der Einsatzkosten der Feuerwehr Lenzburg in der jeweils aktuellen, vom Einwohnerrat beschlossenen Fassung auch in Ammerswil und Staufen gelte. Die Gemeinderäte fassen gemeinsam Beschluss über Anträge auf Änderung des Reglements über die Entschädigung der Einsatzkosten der Feuerwehr (vgl. § 5 Abs. 1 lit. f des Gemeindevertrags).

II. Handlungsbedarf und Reglementsrevision

1. Nach 20 Jahren und der Bildung der Regio-Feuerwehr nahm die Feuerwehrkommission die Revisionsarbeiten am Reglement auf.
2. Im Vordergrund der Revision stand einerseits die Aktualisierung des 20-jährigen Reglements und andererseits die Berücksichtigung von lang-

jähriger Handhabung, welche nicht dem Wortlaut des bisherigen Reglements entsprochen hatte. Die Gebühren sind grösstenteils unverändert übernommen worden; eine Ausnahme bildete die Grundgebühr für wiederholte Fehlalarme, welche von Fr. 200.– auf Fr. 500.– erhöht worden ist. Zur Begründung wird angeführt, dass bei einem Fehlalarm zahlreiche Fahrzeuge aufgeboden werden, deren Grundgebühr gemäss § 2 von der bisherigen Pauschale im § 4 bei weitem nicht abgedeckt gewesen ist.

Für Bemerkungen zu den einzelnen Regelungen verweist der Stadtrat auf die beiliegende detaillierte Synopse (Gegenüberstellung des geltenden Reglements und des revidierten Reglements) mit Bemerkungen.

3. Der Gemeinderat Staufen stimmte dem vorliegenden Reglementsentwurf am 22. August 2017, der Gemeinderat Ammerswil am 29. August 2017 zu.

III. Weiteres Vorgehen

Nach Zustimmung des Einwohnerrats zum Reglement wird dieses am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Antrag:

Der Einwohnerrat möge dem revidierten Reglement über die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr Lenzburg-Ammerswil-Staufen zustimmen.

Lenzburg, 6. September 2017

FÜR DEN STADTRAT
Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

BEILAGE

- Synopse des Reglements über die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr Lenzburg-Ammerswil-Staufen (Gebührenreglement Feuerwehr) vom 9. August 2017

VERSANDDATUM

7. September 2017

Synopse: Entschädigungsreglement Einsatzkosten Feuerwehr

[Lesehinweis: Wesentliche Änderungen im Entwurf 2017 gegenüber der geltenden Fassung vom 1997 sind unterstrichen.]

Gültige Fassung vom 5. Dezember 1997		Entwurf vom 9. August 2017		Bemerkungen
Reglement über die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr Lenzburg (Gebührenreglement Feuerwehr) vom 5. Dezember 1997		Reglement über die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr Lenzburg-<u>Ammerswil-Staufen</u> (Gebührenreglement Feuerwehr) vom <u>dd.mm.yyyy</u>		
Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg, gestützt auf § 6a des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971, Fassung vom 5. März 1996, § 2 der Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996, § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 und § 13 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lenzburg vom 24. Februar 1983, beschliesst:		Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg, gestützt auf § 6a des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971, Fassung vom 5. März 1996 , § 2 der Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996, § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, § 13 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lenzburg vom 24. Februar 1983 <u>und § 5 Abs. 1 lit. f und 10 des Gemeindevertrags Feuerwehr Lenzburg-Ammerswil-Staufen vom 5. Dezember 2007</u> , beschliesst:		Ergänzung mit den §§ im Gemeindevertrag Feuerwehr.
I. Allgemeine Bestimmungen		I. Allgemeine Bestimmungen		
	§ 1		§ 1	
Zweck	Dieses Reglement regelt die Deckung der Kosten notwendiger Einsätze der Feuerwehr gemäss § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes durch: a) Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche und rechtswidrige Handlung oder Unterlassung veranlasst haben;	Zweck	Dieses Reglement regelt die Deckung der Kosten notwendiger Einsätze der Feuerwehr gemäss § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes durch: a) Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche und rechtswidrige Handlung oder Unterlassung veranlasst haben;	

Gültige Fassung vom 5. Dezember 1997		Entwurf vom 9. August 2017		Bemerkungen
	b) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Feuer-, Explosions- und Elementarereignisse) Hilfe geleistet wurde; c) Eigentümer der Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm; d) Antragsteller für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.		b) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Feuer-, Explosions- und Elementarereignisse) Hilfe geleistet wurde; c) Eigentümer der Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm; d) Antragsteller für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.	
II. Entschädigung bei Einsätzen		II. Entschädigung bei Einsätzen <u>bei vorsätzlichen und rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen bzw. Hilfeleistungen (§ 1 lit. a und b)</u>		Redaktionelle Anpassung: Analog den nachfolgenden Ziff. III und IV wird der Titel ergänzt und auf die lit. a und b des § 1 Bezug genommen.
	§ 2		§ 2	
	Bei Einsätzen gemäss § 1 lit. a und b werden folgende Entschädigungen erhoben:		Bei Einsätzen gemäss § 1 lit. a und b werden folgende Entschädigungen erhoben:	
Personen	a) Personen	Personen	a) Personen	
	Für die Dauer des Einsatzes und der Retablierung je Person und Stunde der aktuelle, von der Gemeinde Lenzburg jeweils für eine Amtsperiode festgesetzte Einsatzsold;		Für die Dauer des Einsatzes und der Retablierung <u>und der einsatzbezogenen Nachbearbeitung bis zur Entlassung aus dem Einsatz bzw. maximal eine Woche danach</u> je Person und Stunde der aktuelle, von der Gemeinde Lenzburg den Gemeinderäten jeweils für eine Amtsperiode <u>festgesetzte Einsatzsold, zuzüglich eines Zuschlags von 10 % für Sozial- und einsatzbezogene Gemeinkosten;</u>	Nachbearbeitung: Bei Grosseinsätzen (bspw. Vierfachmord von Rapperswil) kann eine Nachbearbeitung (Verarbeitung, Peer-Group etc.) empfehlenswert sein. Mit der Frist von max. einer Woche wird diese zeitlich begrenzt. Die Lücke der Entschädigung der

Gültige Fassung vom 5. Dezember 1997				Entwurf vom 9. August 2017				Bemerkungen
<p>bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden die effektiven Verpflegungskosten.</p> <p>Für Verkehrsunfälle, Autobrände und Oelwehreinsätze gilt die spezielle Regelung gemäss § 3 Abs. 2 und 3.</p>				<p>bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden die effektiven Verpflegungskosten.</p> <p>Für Verkehrsunfälle, Autobrände und Oelwehreinsätze <u>Ölwehreinsätze und Einsätze im Rahmen eines Leistungsvertrags mit der aargauischen Gebäudeversicherung</u> gilt die spezielle Regelung gemäss § 3 Abs. 2 und 3.</p>				<p>Nachbearbeitung wird geschlossen.</p> <p>Zuständigkeit der Gemeinderäte: § 5 Abs. 1 lit. c des Gemeindevertrags hält fest, dass die drei Gemeinderäte Lenzburg, Ammerswil und Staufen gemeinsam den Sold festlegen.</p> <p>Zuschlag von 10 %: Damit werden die zusätzlichen einsatzbezogenen Kosten gedeckt. Im Gegensatz zu § 7 handelt es sich um eine Kernaufgabe, weshalb der Zuschlag 10 % und nicht 20 % beträgt.</p>
Fahrzeuge und Anhänger	b) Fahrzeuge und Anhänger	Grundgebühr je Einsatz Fr.	Gebühr je Stunde Fr.	Fahrzeuge und Anhänger	b) Fahrzeuge und Anhänger	Grundgebühr je Einsatz (inkl. 1. Stunde) Fr.	Gebühr je <u>weitere</u> Stunde Fr.	Redaktionelle Anpassung: Der bisherige Wortlaut war nicht eindeutig. Die langjährige Handhabung, dass die 1. Stunde in der Grundgebühr mitenthalten ist, wird ausdrücklich festgeschrieben.

Gültige Fassung vom 5. Dezember 1997				Entwurf vom 9. August 2017				Bemerkungen
	Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.--	30.--		Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.--	30.--	
	Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	150.--	50.--		Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	150.--	50.--	
	Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.--	140.--		Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.--	140.--	
	Autodrehleitern (ADL)	280.--	140.--		Autodrehleitern (ADL)	280.--	140.--	
	Anhänger, wie z.B. Motorspritzen, Anhängel Leitern, Schlauchanhänger usw.	30.--	20.--		Anhänger, wie z.B. Motorspritzen, Anhängel Leitern, Schlauchanhänger usw.	30.--	20.--	
Ausrüstung	c) Ausrüstung			Ausrüstung	c) Ausrüstung			
	Pressluft-Atemschutzgerät je Stück (einschliesslich Füllung)	15.--	--		Pressluft-Atemschutzgerät je Stück (einschliesslich Füllung)	15.--	--	Die Füllung von Atemschutzflaschen wird neu separat erwähnt.
	Langzeit-Atemschutzgerät je Stück (einschliesslich Füllung)	40.--	--		Langzeit-Atemschutzgerät je Stück (einschliesslich Füllung)	40.--	--	Diese Geräte sind nicht mehr im Einsatz, weshalb die Regelung gestrichen wird.

Gültige Fassung vom 5. Dezember 1997				Entwurf vom 9. August 2017				Bemerkungen
	Kleingeräte, wie z.B. Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.	-.--	20.--		Kleingeräte, wie z.B. Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.	-.--	20.--	
	Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen)				Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen)			
	• Nennweite 75 mm (bis 20 m)	14.--	-.--		• Nennweite 75 mm (bis 20 m)	14.--	-.--	
	• Nennweite 75 mm > 20 m/je Laufmeter	-.70	-.--		• Nennweite 75 mm > 20 m/je Laufmeter	-.70	-.--	
	• Nennweite 50 oder 40 mm	10.--	-.--		• Nennweite 50 oder 40 mm	10.--	-.--	
	Oelbinder Strasse und Wasser, Schaumextrakt, je Bidon	105.--	bzw. gemäss Ansätzen des Baudepartementes, Abt. Umweltschutz		Ö Oelbinder Strasse und Wasser, S chaumextrakt, je B idon	105.-- <u>50.--</u> /Sack	bzw. gemäss Ansätzen des Baudepartementes, Abt. Umweltschutz	Anpassung aufgrund geänderter Mengeneinheit (Sack). Schaumextrakt wird separat geregelt (vgl. nächste Zeile). Der Verweis auf die Ansätze des Kantons wird gestrichen, womit klar geregelt wird, welche Gebühr angewendet wird.
					<u>Schaumextrakt</u>	<u>15.--/kg</u>		Vgl. oben

Gültige Fassung vom 5. Dezember 1997				Entwurf vom 9. August 2017			Bemerkungen
					<u>Füllen von Atemschutzflaschen</u>	<u>15.--/Flasche</u>	Vgl. oben.
					<u>Weiteres Material und Mittel nach Bedarf und Aufwand</u>		Generalklausel für nicht ausdrücklich erwähntes Material.
	§ 3				§ 3		
Gemeinkosten	¹ Die Gebühren gemäss § 2 enthalten auch die Gemeinkosten.	Gemeinkosten	⁴ Die Gebühren gemäss § 2 enthalten auch die Gemeinkosten.				Für die Entschädigung für die Personen sind die Gemeinkosten ausdrücklich erwähnt (vgl. bspw. § 2 lit. a)
massgebende Einsatzdauer	² Die erste Stunde eines Einsatzes wird immer voll berechnet. Dauert der Einsatz länger als 1 Stunde, sind die angebrochenen Viertelstunden zu entschädigen.	Massgebende Einsatzdauer	²¹ Die erste Stunde eines Einsatzes wird immer voll berechnet. Dauert der Einsatz länger als 1 Stunde, sind die angebrochenen Viertelstunden zu entschädigen.				
Verkehrsunfälle und Auto-brände	³ Für Einsätze von Personen bei Verkehrsunfällen und Autobränden ist der Stundenansatz gemäss Gebührenreglement des Aarg. Versicherungsamtes massgebend; im Übrigen gelten die Ansätze von § 2 lit. b und c.	Verkehrsunfälle und Auto-brände	³ Für Einsätze von Personen bei Verkehrsunfällen und Autobränden ist der Stundenansatz gemäss Gebührenreglement des Aarg. Versicherungsamtes massgebend; im übrigen gelten die Ansätze von § 2 lit. b und c.				Redaktionelle Anpassung: Diese Regelung ist in den § 2 verschoben worden.
Ölwehreinsätze	⁴ Bei Ölwehreinsätzen werden für Personen, Fahrzeuge und Ausrüstung die Ansätze gemäss Schadendiensttarif (Anhang 2 zur Schadendienstverordnung, SAR 781.711) angewendet.	Ölwehreinsätze	² Bei Ölwehreinsätzen werden für Personen, Fahrzeuge und Ausrüstung die Ansätze gemäss Schadendiensttarif (Anhang 2 zur Schadendienstverordnung, SAR 781.711 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (V EG UWR)) angewendet.				Redaktionelle Anpassung an die neuen gesetzlichen Grundlagen

Gültige Fassung vom 5. Dezember 1997		Entwurf vom 9. August 2017		Bemerkungen
		<u>Leistungsverträge</u>	<u>³ Einsätze im Rahmen von Leistungsverträgen mit der Aargauischen Gebäudeversicherung (Höhenrettungskonzept, mobiler Grosslüfter etc.) werden entsprechend dem Leistungsvertrag verrechnet. Sind im Rahmen des Leistungsvertrags keine Gebühren geregelt, gelten die Gebühren gemäss § 2.</u>	Die bestehenden Leistungsverträge mit der AGV werden explizit erwähnt.
III. Entschädigung bei wiederholtem Fehlalarm		III. Entschädigung bei wiederholtem Fehlalarm (§ 1 lit. c)		Redaktionelle Anpassung: Bezugnahme auf § 1 lit. c (vgl. auch Bemerkung zu Titel zu Ziff. II.
	§ 4		§ 4	
Wiederholter Fehlalarm	¹ Als wiederholt gilt ein von derselben Brandmelde- oder Löschanlage ausgehender Fehlalarm ab der zweiten Auslösung innerhalb des Kalenderjahres.	Wiederholter Fehlalarm	¹ Als wiederholt gilt ein von derselben Brandmelde- oder Löschanlage ausgehender Fehlalarm ab der zweiten Auslösung innerhalb des Kalenderjahres.	
Entschädigungen für Fehlalarme	² Für wiederholte Fehlalarme werden folgende Entschädigungen erhoben: a) Eine Grundgebühr von Fr. 200.-- für die bereitgestellten Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten; b) für jede ausgerückte Person der Einsatzsold gemäss § 2 lit. a für eine Stunde.	Entschädigungen für Fehlalarme	² Für wiederholte Fehlalarme werden folgende Entschädigungen erhoben: a) Eine Grundgebühr von Fr. 200.-- <u>2500.--</u> für die bereitgestellten Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten; b) für jede ausgerückte Person der Einsatzsold <u>die Entschädigung gemäss § 2 lit. a für eine Stunde;</u> c) <u>für die unmittelbar in die Übergabe der Brandmelde- oder Löschanlage an den Anlagenbetreiber involvierten Personen die Entschädigung gemäss lit. b und bei einem Aufwand über einer Stunde die Entschädigung gemäss § 2 lit. a.</u>	Zu lit. a: Die Grundgebühr wird erhöht: Bei einem Fehlalarm werden zahlreiche Fahrzeuge (vgl. § 2 lit. b) aufgeboden, deren Grundgebühr mit der hier festgesetzten Gebühr von Fr. 500.- gedeckt sein soll. Mit der bisherigen Grundgebühr von Fr. 200.- war dies nicht der Fall. Zu lit. b: Redaktionelle Anpassung. Zu lit. c: Im Anschluss an einen Fehlalarm übergibt in der Regel der Einsatzleiter die Anlage

Gültige Fassung vom 5. Dezember 1997		Entwurf vom 9. August 2017		Bemerkungen
				dem Eigentümer. Die Mannschaft ist dann in der Regel bereits entlassen. Diese Übergabearbeiten sind bei langer Dauer zusätzlich zu entschädigen.
IV. Entschädigung von Dienstleistungen		IV. Entschädigung von Dienstleistungen (§ 1 lit. d)		Redaktionelle Anpassung: Bezugnahme auf § 1 lit. d (vgl. auch Bemerkung zu Titel zu Ziff. II.
	§ 5		§ 5	
Festsetzung durch den Gemeinderat	¹ Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes wird im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrrückendienstes festgelegt.	Festsetzung durch den Gemeinderat	¹ Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes wird im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrrückendienstes festgelegt. <u>richtet sich nach §§ 2 und 3 dieses Reglements.</u>	Die bisher im Reglement vorgesehene Einzelfallregelung ist nie angewandt worden. Die bisherige effektive Handhabung wird im Reglement abgebildet.
Grundlage der Festsetzung	² Grundlage für die Festsetzung bilden die Ansätze gemäss den §§ 2 und 3 dieses Reglements.	Grundlage der Festsetzung	² Grundlage für die Festsetzung bilden die Ansätze gemäss den §§ 2 und 3 dieses Reglements.	Diese Regelung ist im § 5 Abs. 1 enthalten.
Einsätze im öffentlichen Interesse	³ Liegt ein Einsatz im öffentlichen Interesse, können die Gebühren angemessen ermässigt werden.	Einsätze im öffentlichen Interesse	³ Liegt ein Einsatz im öffentlichen Interesse, können die Gebühren angemessen ermässigt werden.	Vgl. oben zum Absatz 1.
	§ 6		§ 6	
Pauschale für Kleineinsätze	Für Kleineinsätze, wie z.B. Beseitigung von Wespennestern, Tierrettung, Autodrehleiter-Einsätze usw., wird eine Pauschale von Fr. 100.-- bis Fr. 300.-- erhoben, deren Höhe	Pauschale Entschädigung für Kleineinsätze	Für Kleineinsätze, wie z.B. Beseitigung von Wespennestern, Tierrettung, Autodrehleiter-Einsätze usw., wird eine Pauschale von Fr. 100.-- bis Fr. 300.-- erhoben, deren Höhe im einzelnen Fall durch das Feuerwehrrückendienst	Die bisher im Reglement vorgesehene Pauschalentgeltung ist nie angewandt worden. Die bisherige effektive Handha-

Gültige Fassung vom 5. Dezember 1997		Entwurf vom 9. August 2017		Bemerkungen
	im einzelnen Fall durch das Feuerwehrkommando festgesetzt wird.		festgesetzt wird der Einsatzsold gemäss § 2 lit a, zuzüglich eines Sozial- und Gemeinkostenzuschlags von 20 %, in Rechnung gestellt. <u>Zusätzlich werden Material und Mittel in Rechnung gestellt.</u>	bung wird im Reglement abgebildet. Zusätzlich wird ein Zuschlag von 20 % in Rechnung gestellt.
	§ 7		§ 7	
Feuer- und Saalwachen	Für Feuer- und Saalwachen wird je Person und Stunde der Einsatzsold gemäss § 2 lit. a, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 20 %, in Rechnung gestellt.	Feuer- und Saalwachen	Für Feuer- und Saalwachen wird <u>eine Grundgebühr von Fr. 80. -- sowie je Person und Stunde der Einsatzsold gemäss § 2 lit. a, zuzüglich eines Sozial- und Gemeinkostenzuschlages von 20 %, in Rechnung gestellt.</u>	Die bisher effektive Handhabung wird im Reglement festgeschrieben.
V. Gebührenerhebung		V. Gebührenerhebung		
	§ 8		§ 8	
Rechnung	¹ Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Feuerwehrkommando mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.	Rechnung	¹ Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Feuerwehrkommando <u>aufgrund des Einsatzrapports des Feuerwehrkommandos durch die Abteilung Finanzen Lenzburg</u> mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.	Die im bisherigen Reglement vorgesehene Regelung wird seit Jahren nicht so angewendet. Die bisher effektive Handhabung wird im Reglement festgeschrieben.
Verzugszins	² Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der jeweiligen Höhe des Zinssatzes für Hypotheken der Aargauischen Kantonalbank, mindestens jedoch 5 %, zu bezahlen.	Verzugszins	² Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der jeweiligen Höhe des Zinssatzes für Hypotheken der Aargauischen Kantonalbank, mindestens jedoch 5 %, zu bezahlen.	
Zahlungsverfügung	³ Wird die Rechnung nicht innert 30 Tagen bezahlt, so erlässt der Gemeinderat eine Zahlungsverfügung.	Zahlungsverfügung	³ Wird die Rechnung nicht innert 30 Tagen bezahlt, so erlässt der Gemeinderat eine Zahlungsverfügung.	

Gültige Fassung vom 5. Dezember 1997		Entwurf vom 9. August 2017		Bemerkungen
Beschwerde	4 Die Verfügung des Gemeinderates kann in- nert 20 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde bei der zuständigen kantonalen Instanz ange- fochten werden.	Beschwerde	4 Die Verfügung des Gemeinderates kann in- nert 20 <u>30</u> Tagen seit Zustellung mit Be- schwerde bei der zuständigen kantonalen In- stanz angefochten werden.	Anpassung der Frist an die all- gemein geltende Frist (bspw. im Verwaltungsrechtspflegege- setz)
	§ 9		§ 9	
Vollstreckung	Rechtskräftige Zahlungsverfügungen sowie Einsprache- und Beschwerdeentscheide wer- den nach den Vorschriften des Bundesgesetz- es über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 vollstreckt. Sie stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 SchKG gleich.	Vollstreckung	Rechtskräftige Zahlungsverfügungen sowie Einsprache- und Beschwerdeentscheide wer- den nach den Vorschriften des Bundesgesetz- es über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 vollstreckt. Sie stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 SchKG gleich.	
VI. Inkrafttreten		VI. Inkrafttreten		
	§ 10		§ 10	
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.	Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1998 <u>2018</u> in Kraft.	
Vom Einwohnerrat beschlossen am 5. Dezember 1997.		Vom Einwohnerrat beschlossen am 5. Dezember 1997 <u>dd.mm.yyyy.</u>		
NAMES DES EINWOHNERRATES Der Präsident: Herbert Hauri Der Protokollführer: Stefan Wiedemeier		NAMES DES EINWOHNERRATES Der <u>Die</u> Präsidentin: xy Der Protokollführer: xy		